



Bericht

des Landtagspräsidenten gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) über die Angemessenheit der Entschädigung sowie der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten

I.

Nach § 28 SH AbgG erstattet die Präsidentin oder der Präsident dem Landtag jedes Jahr (Stand: 31. Mai) einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung sowie der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und legt zugleich einen Vorschlag zu deren Anpassung vor. Zur Vorbereitung des Berichts kann sie oder er die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums (Diäten-Kommission) einholen.

Am 21.07.2000 hat das Bundesverfassungsgericht die Urteile in zwei Streitverfahren, die die Abgeordnetengesetze der Länder Thüringen (2 BvH 3/91) und Rheinland-Pfalz (2 BvH 4/91) betrafen, verkündet. In der Entscheidung zum Abgeordnetengesetz des Landes Thüringen hat das Gericht die Zahl der zulässigerweise mit Zulagen bedachten Funktionsstellen auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen beschränkt und dargelegt, dass zu diesen Funktionen die der Fraktionsvor-

sitzenden, nicht aber die der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, der parlamentarischen Geschäftsführer und der Ausschussvorsitzenden gehören.

Auch in Schleswig-Holstein werden die einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein. Ich schlage daher vor, so bald wie möglich eine Diäten-Kommission mit einer umfassenden Überprüfung des Abgeordnetengesetzes zu beauftragen.

Im Rahmen dieser Beratungen wird selbstverständlich zu prüfen sein, welche Schlüsse aus der die Entscheidung tragenden Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur (teilweisen) Verfassungswidrigkeit der Regelungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes für etwaige Regelungen auf der Ebene des Landesverfassungsrechts oder für andere Formen der Entschädigung parlamentarischer Funktionen zu ziehen sind.

Um der Arbeit der Kommission nicht vorzugreifen, beschränke ich mich bei meinen Vorschlägen auf den unabweisbaren Anpassungsbedarf.

II.

Die **Grundentschädigung** gemäß § 6 Abs. 1 AbgG stellt das berufliche Einkommen der Abgeordneten aus ihrer parlamentarischen Tätigkeit dar. Sie hat die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern und muss während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage für sie und ihre Familien sein. Sie muss der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden. Die jetzt ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die zentrale Stellung der Grundentschädigung im System der Abgeordnetenentschädigung bestätigt.

Seit dem 1. Januar 2000 beträgt die Grundentschädigung monatlich 7.570,-- DM. Sie wird zwölfmal im Jahr gezahlt und ist zu versteuern.

Zum Ausgleich der Preissteigerungen bei den Lebenshaltungskosten ist eine Anhebung der Entschädigung um 1,5 %, das sind monatlich gerundet 110,-- DM (113,55 DM), mit hin zukünftig monatlich 7.680,-- DM, angemessen. Die Grundlage dafür bilden - entsprechend der Stellungnahme der Diäten-Kommission des Jahres 1994 - die Daten der Einkommens- und Preisentwicklung des Vorjahreszeitraumes.

Ich schlage somit vor, die Grundentschädigung ab dem 1. Januar 2001 um 1,5 % anzuheben, das sind gerundet 110,-- DM, somit zukünftig monatlich 7.680,-- DM.

III.

Die **zusätzlichen Entschädigungen** für besondere parlamentarische Funktionen gemäß § 6 Abs. 2 AbgG sind als Einkommensbestandteil zu versteuern, werden zwölfmal im Jahr gezahlt und variieren zurzeit je nach Funktion zwischen 20 % und 125 % eines Basisbetrages von 7.090,-- DM.

Die im Abgeordnetengesetz des Landes Thüringen geregelten zusätzlichen Entschädigungen für Inhaberinnen und Inhaber besonderer parlamentarischer Funktionen sind in der unter I. erwähnten Diäten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in weiten Teilen für unzulässig erklärt worden. Das System der Abgeordnetenentschädigung in Schleswig-Holstein, das ebenfalls im Abgeordnetengesetz die Zahlung zusätzlicher Entschädigungen für besondere parlamentarische Funktionen vorsieht, bedarf daher der grundlegenden Überarbeitung. Aus Respekt vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schlage ich deshalb vor, den Basisbetrag nicht mehr anzuheben.

IV.

Die **steuerfreien Aufwandsentschädigungen** gemäß §§ 8 ff. AbgG sind nicht dem Einkommen der Abgeordneten zuzurechnen. Sie stellen vielmehr den Ausgleich für den tatsächlich entstandenen, sachlich angemessenen und mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand der Abgeordneten dar.

Die **Kostenpauschale** gemäß § 9 Abs. 1 AbgG ist eine pauschalierte Erstattung der allgemeinen Kosten, insbesondere zur Abgeltung der Auslagen für die Betreuung des Wahlkreises, der Bürokosten, der sächlichen Kosten für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fachliteratur u.a. sowie sonstiger Auslagen, die sich aus der Stellung der Abgeordneten ergeben. Sie beträgt 1.600 DM.

Ihre Höhe wurde 1994 anhand empirischer Daten über den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwand der Abgeordneten, die die Diäten-Kommission 1994 von den Fraktionen erhalten hat, festgesetzt. Obwohl inzwischen die allgemeinen Kosten angestiegen sind, sehe ich davon ab, eine Erhöhung vorzuschlagen.

Die **Mitarbeiterkostenerstattung** gemäß § 9 Abs. 3 AbgG ermöglicht die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einer Höhe von 1.565,-- DM monatlich. Dieser Höchstbetrag ist nach Ziff. I. 1.3. der Ausführungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz an einen Tariflohn angelehnt. Danach sollten die Abgeordneten die Möglichkeit haben, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter 10 Stunden wöchentlich mit einer Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe VI b BAT zu beschäftigen. Eingerechnet worden sind die Zahlung einer allgemeinen Zulage, einer Weihnachtsspendung und eines Urlaubsgeldes sowie die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung).

Bei der Festsetzung des Höchstbetrages ist die Tarifentwicklung nach dem Bundesangestelltentarif zu berücksichtigen. Bei einer Anpassung der Mitarbeiterkostenerstattung in Anlehnung an die Tarifentwicklung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (April - Juli je eine Einmalzahlung von 100,-- DM, ab August 2000 Erhöhung um 2%, Laufzeit: 13 Monate, ab September 2001 Erhöhung um 2,2%, Laufzeit: 14 Monate, bis Oktober 2002) und einer angenommenen Erhöhung des Beitrages zur Verwaltungsberufsgenossenschaft auf 185,-- DM empfiehlt es sich deshalb, den Höchstbetrag der Mitarbeiterkostenerstattung um 80,-- DM anzuheben.

Ich schlage deshalb vor, den Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 1. Januar 2001 um 80,-- DM auf somit künftig 1.645,-- DM zu erhöhen.

Das **Tagegeld** (§ 11 Abs. 1 AbgG) wird bei Einzelabrechnung in Höhe von 40,-- DM gezahlt. Die Höhe des Tagegeldes ist angemessen und kann unverändert bleiben.

Eine Anpassung des **Übernachtungsgeldes** (§ 12 AbgG) ist nicht erforderlich; es werden lediglich die nachgewiesenen Kosten erstattet.

Die **Fahrkostenerstattung** (§ 13 AbgG) sieht zur Abgeltung der Kosten für Fahrten im Wahlkreis und zu Sitzungen wahlweise die Zahlung einer differenzierten Pauschale oder die Einzelabrechnung vor. Seit dem 1. Januar 1995 gilt, dass bei Einzelabrechnung nicht nur ein Aufwendungsersatz für Fahrten mit Pkw erstattet wird, sondern auch die Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln. Bei der Benutzung dieser öffentlichen Verkehrsmittel werden die Kosten der ersten Klasse erstattet; Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann; bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

Die jetzige Regelung kann bis zu der umfassenden Überprüfung des Abgeordnetengesetzes bestehen bleiben.

Für **Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins** wird seit dem 1. Januar 1995 im Falle von Auslandsreisen gemäß § 14 Abs. 2 AbgG nur noch das einfache Tagegeld nach § 11 AbgG gezahlt. Diese Regelung kann unverändert bleiben.

V.

Bezüglich des **Übergangsgeldes** und der **Altersentschädigung** als Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Landtag schlage ich vor, diese Regelungen zunächst unverändert zu belassen.

VI.

Die haushaltsmäßigen Konsequenzen meiner Vorschläge führen in 2001 für den Landtag zu einem Mehr in Höhe von 199.080,-- DM. Einzelheiten sind aus der Anlage zu diesem Bericht ersichtlich.

VII.

Nach geltendem Verfassungsrecht hat der Landtag selbst über die Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung und der Aufwandsentschädigung zu beschließen. Diese Entscheidung des Parlaments in eigener Sache ist immer wieder Diskussionsgegenstand. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch dieses Verfahren 1975 in seinem Diätenurteil ausdrücklich verlangt:

„In einer parlamentarischen Demokratie lässt es sich nicht vermeiden, dass das Parlament in eigener Sache entscheidet, wenn es um die Festsetzung der Höhe und um die nähere Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen geht. Gerade in einem solchen Fall verlangt aber das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 GG), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich“ (BVerfG 40, 297, 327)

Anlagen:

Anlage 1 „Übersicht der haushaltsmäßigen Konsequenzen der Vorschläge des Landtagspräsidenten“

Anlage 2 „Kennziffern zur Einkommens- und Preisentwicklung und Übersicht zur Entwicklung des Volkseinkommens im bisherigen Bundesgebiet“

**Haushaltmäßige Konsequenzen der Vorschläge des Landtagspräsidenten für
die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

Entschädigung nach § 6 Abs. 1 SHAbgG

[7.570,00 DM + 1,5 % (gerundet 110,00 DM) = 7.680,00 DM]

2001 (12 Monate)

110,00 DM x 89 Abg.	x 12 Mon. =	117.480,00 DM
- 80,00 DM x 4 Abg.	x 12 Mon. =	3.840,00 DM
	Mehr	<u>113.640,00 DM</u>

Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 3 SHAbgG

(1.565,00 DM + 80,00 DM = 1.645,00 DM)

2001 (12 Monate)

89 Abg. x 80,00 DM x 12 Mon. =	Mehr	85.440,00 DM
--------------------------------	------	---------------------

Mehr insgesamt 199.080,00 DM

Kennziffern zur Entwicklung der Lebenshaltung und der Bruttoverdienste in der Bundesrepublik Deutschland

Jahr ¹	Preisindex der Lebenshaltung alle privaten Haushalte 1995 ? 100				Indizes der Bruttowochenverdienste im früheren Bundesgebiet ³ Okt. 1995 ? 100						Beamten- besoldung ⁷		Volks- ein- kommen ⁸	Brutto- löhne- u. gehälter ⁹	BIP ¹⁰ Schleswig- Holstein		Steuerpflichtige Abgeordneten - entschädigung ⁷ in Schleswig- Holstein	
	Deutschland ²		früheres Bundesgebiet ³		Arbeiter ⁴		Ange- stellte ⁵		Durch- schnitt ⁶						nom.	real		
	Monat	1995 ? 100	Verän- derung in % ^a	1995 ? 100	Verän- derung in % ^a	Okt. 1995 ? 100	Verän- derung in % ^a	Okt. 1995 ? 100	Verän- derung in % ^a	Okt. 1995 ? 100	Verän- derung in % ^a	1991 ? 100	Verän- derung in % ^a	Verän- derung in % ^a	Verän- derung in % ^a	Veränderung in % ^a	Monats- betrag in DM	Verän- derung in % ^a
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1992	91,6	5,0	92,5	3,9	88,7	4,0	89,6	5,0	89,2	4,6	105,4	5,4	8,3	10,5	5,3	1,1	6680	5,0
1993	95,7	4,5	95,8	3,6	90,8	2,4	93,2	4,0	92,0	3,1	108,6	3,0	2,7	4,6	1,9	-1,0	6680	x
1994	98,3	2,7	98,4	2,7	94,6	4,2	95,4	2,4	95,0	3,3	110,8	2,0	4,1	2,2	3,7	1,1	6930	3,7
1995	100,0	1,7	100,0	1,6	99,0	4,7	98,5	3,2	98,8	4,0	114,3	3,2	4,5	3,5	4,4	2,3	7150	3,2
1996	101,4	1,4	101,3	1,3	100,0	1,0	101,5	3,0	100,8	2,0	114,3 ^b	x ^b	2,5	1,9	2,1	0,8	7150	x
1997	103,3	1,9	103,2	1,9	101,2	1,2	103,1	1,6	102,2	1,4	115,8	1,3	2,7	0,8	2,1	1,1	7260	1,5
1998	104,3	1,0	104,1	0,9	103,3	2,1	105,2	2,0	104,3	2,1	117,5	1,5	2,2	1,5	2,6	1,6	7350	1,2
1999	104,9	0,6	104,8	0,7	105,7	2,3	107,9	2,6	106,8	2,4	120,9	2,9	1,1	1,8	2,9	1,9	7460	1,5
2000																	7570	1,5
1999																		
Jan.	104,1	0,2	103,9	0,2	103,4	2,3	106,2	2,1	104,8	2,1								
Febr.	104,3	0,2	104,1	0,2														
März	104,4	0,4	104,3	0,5														
April	104,8	0,7	104,6	0,7	105,4	1,8	107,9	2,7	106,7	2,3								
Mai	104,8	0,4	104,7	0,5														
Juni	104,9	0,4	104,8	0,4														
Juli	105,4	0,6	105,3	0,7	106,1	2,3	108,6	2,8	107,4	2,6								
August	105,3	0,7	105,3	0,8														
Sept.	105,1	0,7	105,0	0,8														
Okt.	105,0	0,8	104,9	0,9	107,7	2,9	108,9	2,8	108,3	2,8								
Nov.	105,2	1,0	105,1	1,0														
Dez.	105,5	1,2	105,5	1,3														
2000																		
Jan.	105,8	1,6	105,7	1,7								
Febr.	106,2	1,8	106,1	1,9														
März	106,4	1,9	106,3	1,9														
April	106,4	1,5	106,3	1,6														
Mai	106,3	1,4	106,2	1,4														
Juni														

¹ Spalte 1 – 10: Jahresdurchschnitt ² Gebietsstand seit dem 3.10.90 ³ Gebietsstand vor dem 3.10.90⁴ Bruttowochenverdienste der Arbeiter im Produzierenden Gewerbe⁵ Bruttomonatsverdienste der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern⁶ einfaches Mittel aus dem Index der Bruttoverdienste der Arbeiter gemäß⁴ und der Angestellten gemäß⁵⁷ Die tatsächlichen Werte weichen wegen unterschiedlicher Anpassungstermine innerhalb der Jahre zum Teil etwas von den ausgewiesenen Werten ab.⁸ je Erwerbstätigen in Deutschland, ab 1996 vorläufige Werte ⁹ monatlich je Arbeitnehmer im Bundesgebiet, ab 1996 vorläufige Werte¹⁰ Bruttoinlandsprodukt in Schleswig-Holstein; real: in Preisen von 1995, ab 1996 vorläufige Werte^a gegenüber dem jeweiligen Vorjahr bzw. Vorjahresmonat^b 1996 erfolgte keine prozentuale Erhöhung. Die Beamten der Bes.Gr. A erhielten lediglich eine Einmalzahlung von 300,-- DM.Spalte 13-16: nach dem neuem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) berechnet.
Aus methodischen Gründen abweichende Werte gegenüber früher (nach alter Systematik) ausgewiesenen Werten

P vorläufiger Wert

... Angabe fällt später an

- nichts vorhanden

x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Entwicklung des Index der Einzelhandelspreise (1995 = 100) nach Wirtschaftszweigen
in der Bundesrepublik Deutschland¹

Jahr ² — Monat	Gesamtindex		Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat		Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf		
	1995 = 100	Verän- derung in % ^a	1995 = 100	Verän- derung in % ^a	1995 = 100	Verän- derung in % ^a	
	1	2	3	4	9	10	
1992	96,3	+ 2,7	93,8	+ 2,6	93,2	+ 2,3	
1993	98,3	+ 2,1	96,6	+ 3,0	95,8	+ 2,8	
1994	99,3	+ 1,0	98,3	+ 1,8	97,9	+ 2,2	
1995	100,0	+ 0,7	100,0	+ 1,7	100,0	+ 2,1	
1996	100,8	+ 0,8	101,3	+ 1,3	101,6	+ 1,6	
1997	101,3	+ 0,5	102,1	+ 0,8	102,8	+ 1,2	
1998	101,7	+ 0,4	103,0	+ 0,9	105,1	+ 2,2	
1999	101,9	+ 0,2	103,7	+ 0,7	107,4	+ 2,2	
1999	Januar	101,7	+ 0,2	103,4	+ 1,0	106,4	+ 2,8
	Februar	101,6	+ 0,1	103,5	+ 1,0	106,7	+ 3,0
	März	101,8	+ 0,4	103,6	+ 1,1	106,9	+ 3,0
	April	102,1	+ 0,3	103,7	+ 0,8	107,0	+ 2,8
	Mai	102,0	+ 0,0	103,8	+ 0,7	107,0	+ 2,6
	Juni	101,9	- 0,2	103,8	+ 0,6	107,2	+ 1,7
	Juli	101,9	+ 0,0	103,8	+ 0,6	107,3	+ 1,2
	August	101,8	+ 0,2	103,8	+ 0,6	107,4	+ 1,4
	September	101,9	+ 0,2	103,8	+ 0,5	108,0	+ 1,7
	Oktober	101,9	+ 0,3	103,9	+ 0,6	108,2	+ 1,9
	November	102,0	+ 0,3	103,9	+ 0,5	108,5	+ 2,1
	Dezember	102,2	+ 0,6	103,9	+ 0,5	108,6	+ 2,1
2000	Januar	102,3	+ 0,6	103,9	+ 0,5	108,5	+ 2,0
	Februar	102,6	+ 1,0	104,1	+ 0,6	108,5	+ 1,7
	März	102,7	+ 0,9	104,2	+ 0,6	108,8	+ 1,8
	April	102,6	+ 0,5	104,3	+ 0,6	108,9	+ 1,8
	Mai
	Juni

¹ Gebietsstand seit dem 3. 10. 1990

² Jahresdurchschnitt

^a Veränderung zum Vorjahr bzw. Vorjahresmonat

... Angabe fällt später an

x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Entwicklung des Preisindex der Lebenshaltung
für alle privaten Haushalte in Deutschland¹ (1995 = 100)
hier: Heizöl und Kraftstoffe

Jahr ²	Heizöl und Kraftstoffe		
	1995 = 100	Veränderung in % ^a	
	1	2	
Monat			
1992	93,8	1,4	
1993	94,6	0,9	
1994	101,4	7,2	
1995	100,0	- 1,4	
1996	106,4	6,4	
1997	109,5	2,9	
1998	101,7	- 7,1	
1999	110,7	8,8	
1999	Januar	97,9	- 6,6
	Februar	96,8	- 6,8
	März	99,7	- 2,8
	April	108,5	4,8
	Mai	105,8	3,4
	Juni	108,5	7,1
	Juli	112,8	10,5
	August	115,6	14,3
	September	118,4	17,9
	Oktober	119,8	19,3
	November	120,1	20,3
	Dezember	124,5	27,3
2000	Januar	127,9	30,6
	Februar	129,0	33,3
	März	135,3	35,7
	April	128,6	18,5
	Mai
	Juni

¹ Gebietsstand seit dem 3. 10. 1990

² Jahresdurchschnitt

^a Veränderung zum Vorjahr bzw. Vorjahresmonat

... Angabe fällt später an

x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Kennziffern zur Entwicklung der Lebenshaltung in Deutschland¹
aus dem Preisindex der Lebenshaltung für alle privaten Haushalte (1995 = 100)

Jahr ² ----- Monat	Gesamindex		Darunter nach ausgewählten Gruppen										
			Wohnungsmiete ³		Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen						Kraftfahrer-Preis-index		
	insgesamt				Verpflegungs-dienstleistungen		Beherbergungs-dienstleistungen						
	1995 = 100	Veränderung in % ^a	1995 = 100	Veränderung in % ^a	1995 = 100	Veränderung in % ^a	1995 = 100	Veränderung in % ^a	1995 = 100	Veränderung in % ^a	1995 = 100	Veränderung in % ^a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1992	91,6	5,0	-	-	91,3	5,1	-	-	-	-	91,1	5,7	
1993	95,7	4,5	-	-	96,3	5,5	-	-	-	-	95,2	4,5	
1994	98,3	2,7	-	-	98,6	2,4	-	-	-	-	98,8	3,8	
1995	100,0	1,7	100,0	X	100,0	1,4	100,0	1,9	100,0	1,1	100,0	1,2	
1996	101,4	1,4	103,2	3,2	101,1	1,1	101,2	1,2	100,7	0,7	101,5	1,5	
1997	103,3	1,9	105,8	2,5	102,1	1,0	102,4	1,2	101,1	0,4	103,4	1,9	
1998	104,3	1,0	107,0	1,1	103,6	1,5	104,1	1,7	101,6	0,5	103,1	-0,3	
1999	104,9	0,6	108,1	1,0	104,9	1,3	105,5	1,3	102,3	0,7	106,2	3,0	
1999	Januar	104,1	0,2	107,5	0,9	103,2	1,2	104,6	1,5	96,5	-0,2	102,8	-0,2
	Februar	104,3	0,2	107,7	0,9	103,9	1,4	104,7	1,5	99,6	0,3	103,0	0,2
	März	104,4	0,4	107,7	0,8	103,7	1,6	105,3	1,9	96,0	-0,8	103,3	0,7
	April	104,8	0,7	107,8	0,8	104,3	1,1	105,4	1,4	99,0	-1,0	105,6	2,4
	Mai	104,8	0,4	107,9	0,9	104,9	1,4	105,4	1,2	102,2	2,1	104,9	1,7
	Juni	104,9	0,4	108,1	1,0	105,4	1,3	105,5	1,2	104,5	1,8	105,9	2,7
	Juli	105,4	0,6	108,2	1,0	107,2	1,2	105,7	1,2	114,6	1,1	106,7	3,2
	August	105,3	0,7	108,2	1,0	107,7	1,5	105,7	1,2	117,4	2,9	107,7	4,3
	September	105,1	0,7	108,3	0,9	105,2	1,2	105,7	1,1	102,5	0,8	108,1	4,8
	Oktober	105,0	0,8	108,4	1,0	105,1	1,2	105,8	1,2	101,4	0,4	108,5	5,1
	November	105,2	1,0	108,6	1,2	104,1	1,1	105,9	1,3	95,2	-0,6	108,6	5,3
	Dezember	105,5	1,2	108,6	1,1	104,6	1,3	106,0	1,3	98,1	1,1	109,4	6,4
2000	Januar	105,8	1,6	108,7	1,1	104,4	1,2	106,0	1,3	96,7	0,2	110,7	7,7
	Februar	106,2	1,8	108,9	1,1	105,3	1,3	106,4	1,6	100,1	0,5	110,8	7,6
	März	106,4	1,9	109,0	1,2	104,9	1,2	106,5	1,1	97,3	1,4	112,4	8,8
	April	106,4	1,5	109,1	1,2	105,9	1,5	106,5	1,0	103,0	4,0	111,0	5,1
	Mai
	Juni

¹ Gebietsstand seit dem 3. 10. 1990

² Jahresdurchschnitt

³ einschl. Mietwert von Eigentümerwohnungen

^a Veränderung zum Vorjahr bzw. Vorjahresmonat

... Angabe fällt später an

x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Jahresbezüge der Beamten

- Endgrundgehalt, Ortszuschlag Stufe 3 (verheiratet, 1 Kind) einschließlich 13. Monatsgehalt, aber ohne Stellenzulage und Urlaubsgeld -

Besoldungsgruppe	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung														
	1.7.1983	1.1.1985	1.1.1986	1.1.1987	1.3.1988	1.1.1989	1.1.1990	1.3.1991	1.5.1992	1.5.1993	1.10.1994	1.5.1995	1.3.1997 ^b	1.1.1998	1.6.1999
	in DM														
A 16 (Ministerialrat/ Ltd. Direktor)	88 167	90 989	94 174	97 376	99 713	101 109	102 828	108 997	114 884	118 330	120 697 ^a	124 560	126 179	128 072	131 786
A 15 (Direktor)	79 308	81 846	84 710	87 590	89 693	90 949	92 495	98 045	103 339	106 440	108 569 ^a	112 043	113 500	115 203	118 544
A 14 (Oberrat)	70 420	72 674	75 217	77 775	79 642	80 757	82 129	87 057	91 759	94 512	96 402 ^a	99 487	100 781	102 293	105 259
A 13 (Rat)	63 753	65 793	68 096	70 411	72 101	73 111	74 354	78 815	83 071	85 563	87 275 ^a	90 068	91 239	92 608	95 294
A 12 (Amtsrat)	57 518	59 359	61 436	63 525	65 050	65 961	67 082	71 107	74 947	77 196	78 740 ^a	81 260	82 316	83 551	85 974
A 11 (Amtmann)	52 278	53 951	55 839	57 738	59 123	59 951	60 971	64 629	68 119	70 163	71 566 ^a	73 856	74 817	75 939	78 141
A 9 (Inspektor)	42 046	43 392	44 911	46 438	47 552	48 218	49 038	51 980	54 787	56 431	57 560 ^a	59 402	60 175	61 078	62 849
A 5 (Assistent) ¹	31 096	32 092	33 215	34 344	35 169	35 661	36 267	39 367	41 904	43 161	44 025	45 433	46 024	46 714	48 069
	1978 \triangleq 100														
Für alle Besoldungs- gruppen gleich	121,8	125,7	130,1	134,6	137,8	139,7	142,1	150,6	158,8	163,5	166,8	172,1	174,3	176,9	182,0
	1980 \triangleq 100														
Für alle Besoldungs- gruppen gleich	110,2	113,7	117,7	121,7	124,6	126,4	128,5	136,3	143,6	147,9	150,9	155,7	157,7	160,1	164,7
Für alle Besoldungs- gruppen gleich	2,0	3,2	3,5	3,4	2,4	1,4	1,7	6,0	5,4	3,0	2,0	3,2	1,3	1,5	2,9
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %														

Quelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein

¹ ab 1991 einschließlich eingearbeiteter Harmonisierungszulage

^a Besoldungserhöhung wirksam am 1.1.95

^b 1996 erfolgte keine prozentuale Erhöhung. Die Beamten der Bes.Gr. A erhielten lediglich eine Einmalzahlung von 300,- DM.